

D. Thiel

Stellungnahme zu unserem Gesellschaftsproblem von Herrn Seiler, Berlin, einem der Ältesten Mitglieder unserer Gesellschaft.

(Aus den Mitteilungen der Anthroposophischen Landesgesellschaft Niedersachsen im August 1950)

Man muß Herrn Dr. Anderegg dankbar sein, daß er uns in seinem Vortrag am Ostersonntag 1950 einen Überblick über die strittigen Punkte des Prozesses und eine Würdigung der Rechte der beiden Parteien gegeben hat.

Es ist aber schwierig, aus dem Chaos der Meinungen die Wahrheit herauszufinden und das Eigentumsrecht von Herrn Dr. Steiner und Frau Dr. Steiner an dem Verlag und an den Autorrechten zweifelsfrei zu erkennen. Wir müssen daher auf die ersten Anfänge der deutschen Sektion der Theosophischen Gesellschaft zurückgehen und verfolgen, wie und wodurch sich diese Körperschaft hat bilden und entwickeln können. Nachdem die Bildung der deutschen Sektion der Theosophischen Gesellschaft durch Graf und Gräfin Brockdorf angestrebt worden war, hat sich dieses Bestreben durch das Hinzukommen Dr. Steiners verwirklichen lassen. Dr. Steiner wurde Generalsekretär und hat durch seine Vorträge und Vortragsreisen die Gruppen und Zweige gebildet und die deutsche Sektion der Theosophischen Gesellschaft auferbaut, die dann später, mit wenigen Ausnahmen, in die Anthroposophische Gesellschaft übergeführt werden konnte.

Frl. v. Sievers war Mitglied der Theosophischen Gesellschaft in England und hatte den Wunsch, sich für die Theosophie betätigen zu können. Bei einem Besuch in Berlin hat sie dann im Brockdorfschen Kreise Dr. Steiner kennen gelernt. Sie hat sich dann entschlossen, bei der Begründung der deutschen Sektion der Theosophischen Gesellschaft mitzuarbeiten. Sie hat mit ihrem Privatvermögen die ersten Vorträge Dr. Steiners im Architektenhaus in Berlin möglich gemacht. Sie hat dann aus den Verhältnissen heraus und mit eigenen Mitteln den "Philosophisch-Theosophischen Verlag" gegründet und ihn dann unter dem abgeänderten Namen "Philosophisch-Anthroposophischer Verlag" bis zu seinem Verkauf an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft - gegen Francs 180 000,- - unter dem Vorbehalt des Nutznießungsrechtes mit absolut unabhängiger eigener Leitung und bis zur Bezahlung des Kaufpreises nach ihrem Tode - als Eigentum besessen. Der Verlag hat vorher nicht der Gesellschaft gehört. Es ist daher auch niemals der Generalversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft der jährliche Geschäftsabschluß vorgelegt worden. Der Verlag diente aber dem Aufbau der Gesellschaft und vermittelte das uns von Dr. Steiner aus der geistigen Welt geschenkte Weisheitsgut den Mitgliedern der Gesellschaft und den Interessenten der Außenwelt. Der Verlag war das Mittel, neben und mit den Vorträgen von Dr. Steiner, die Anthroposophische Bewegung entstehen zu lassen. Er war deshalb ein integrierender Bestandteil der anthroposophischen Bewegung.

Die Anthroposophische Gesellschaft hatte zunächst kein Eigentum. Sie bestand aus Mitgliedern und Mitgliedergruppen und -zweigen, die ganz selbständig waren. Das Eigentum der Mitglieder der Gruppen und Zweige gehörte nicht der Gesellschaft. Dr. Steiner hat es immer vernieden, daß sich in der Gesellschaft Kapital ansammle. Die Gelder aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Beiträgen wurden zum Aufbau der Gesellschaft, zur Verwaltung und zur Unterhaltung des Büros verwendet.

Der Bau in Dornach gehört eigentlich der ganzen Menschheit, sagte Dr. Steiner. Die Anthroposophische Gesellschaft hat lediglich die Verwaltung zu übernehmen. Dafür ist sie aber verantwortlich.

Im Testament vom 18.3.1915 setzten sich Dr. Rudolf Steiner und Frau Marie Steiner gegenseitig als Erben ein. Dr. Anderegg sagt dazu: "Es ist ein Testament, und die Anthroposophische Gesellschaft hat hier nichts anzuerkennen oder streitig zu machen."

Frau Dr. Wegmann aber glaubte, daß das Testament nicht mit der Weihnachtstagung übereinstimme, und Dr. Anderegg meint, daß das eine Intention von Frau Dr. Wegmann sei, als eine Absicht, deretwegen Frau Dr. Steiner befürchtete, daß man ihr den Verlag wegnehmen will. In der Weihnachtstagung ist nichts von dem Testament gesprochen worden, auch nichts gesprochen worden von einem Verkauf, von einem Verschenken oder einem Vererben des Verlages oder der Autorrechte an die Gesellschaft. Eine andere rechtlich einwandfreie Eigentumsübertragung gibt es nicht.

Die Weihnachtstagung hat daher gar nichts mit dem Testament zu tun. Widerspruch oder Übereinstimmung können somit gar nicht in Betracht gezogen werden. Wenn Dr. Steiner bei dieser Gelegenheit vom Verlage sagt, daß die Veröffentlichungen der Gesellschaft und der Hochschule im Phil-Anthr-Verlag herauskommen sollen, so entsprach das einer schon lange vorher gepflegten Gewohnheit. Er konnte daher ganz nachgemäß sagen: "Alles bleibt beim Alten". Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Verlag der Gesellschaft gehören soll, ohne Befragen, ohne Einwilligung von Frau Dr. Steiner, die dessen Eigentümerin war. Frau Dr. Steiner mag sogar zunächst die Absicht gehabt haben, den Verlag der Gesellschaft unentgeltlich zu hinterlassen, wenn sie die Überzeugung gewinnen konnte, daß er im bisherigen Sinne weitergeführt wurde. Aber die Tatsache, daß man Frau Dr. Steiner zu keiner Vorstandssitzung mehr einlud, machte es sichtbar, daß die Voraussetzung dazu nicht vorhanden war.

Dr. Steiner war der Verfasser seiner Bücher und der Sprecher seiner Vorträge. Er war daher berechtigter Eigentümer der Autorrechte. Er konnte sie verkaufen, verschenken oder vererben. Das Autorrecht für die zwei von Dr. Anderegg angeführten Kurse, für den medizinischen und den national-ökonomischen Kurs, hat er für die erste Auflage anscheinend verschenkt. Er hat jedoch das Autorrecht für die zweite und die folgenden Auflagen für sich wieder beansprucht. Dr. Steiner war aber nicht Eigentümer des Verlages. Er konnte daher nicht ohne weiteres darüber verfügen und ihn der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft eingliedern - wenigstens nicht im Sinne einer Eigentumsübertragung. Sein Nachlaß bestand in der Hauptsache in den Autorrechten.

Die Anthroposophische Gesellschaft wurde im Jahre 1923 neu begründet. Sie wurde erweitert von der Anthroposophischen Gesellschaft zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Dadurch daß Dr. Steiner die Leitung und den Vorsitz übernommen hat, sind die Anthroposophische Gesellschaft und die Anthroposophische Bewegung "eins" geworden. Es gibt aber trotzdem einen Unterschied zwischen Gesellschaft und Bewegung. Zur Teilnahme an den internationalen Veranstaltungen der Gesellschaft ist die Mitgliedskarte nötig. Zur Anthroposophischen Bewegung kann sich jeder zählen, der ein Buch von Dr. Steiner gelesen oder einen Vortrag von ihm gehört hat und sich mit seinen Ausführungen harmonisch verbinden kann. Mit der Einswerdung von Gesellschaft und Bewegung ist dieser Unterschied, der ja auch von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft praktisch aufrecht erhalten wird, nicht aufgehoben. Dr. Steiner hat damit seine Einstellung gegenüber der Gesellschaft und der Bewegung zum Ausdruck gebracht. In der Erklärung: Gesellschaft und Bewegung sind jetzt ein, darf man die Zusicherung Dr. Steiners erblicken, seine anthroposophische, geistige Hilfe allen zuteil werden zu lassen, die sich mit ihm verbunden fühlen.

"Der Charakter der Gesellschaft ist seit der Neubegründung ein öffentlicher und esoterischer zugleich", sagt Dr. Anderegg. Das war auch vor der Weihnachtstagung der Fall. Der esoterische Charakter der Gesellschaft kann aber nur in dem esoterischen Streben der Mitglieder nach Weisheit, Wahrheit, Schönheit und Güte liegen. Die Ge-

Gesellschaft sollte von Anfang an eine Pflegestätte für diese hohen Menschheitsziele sein. Sie ist aber keine Anthroposophie. In dem Maße, wie die Mitglieder das esoterische Streben nach Weisheit, Wahrheit, Schönheit und Güte verwirklichen, entsteht für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ein moralisches Recht auf Existenz. Dieses Recht wird von den Mitgliedern zugebilligt, kann aber nicht von der Gesellschaft beansprucht oder erzwungen werden.

Bezüglich der Prozeßseite, wie sie sich vom Standpunkte des Nachlaßvereins ergibt, sagt Dr. Anderegg, sind es vier Fakten, auf die sich der Nachlaßverein stützt: 1.) das Testament vom Jahre 1915 zugunsten von Frau Marie Steiner, 2.) der gesetzliche Erbgang nach dem Tode Dr. Rudolf Steiners im März 1925, und 3.) der Kaufvertrag vom 16. Dezember 1925 und 4.) der Übereignungsvertrag vom 1. Dezember 1947. Wenn man die ganze Reihe von Fakten ins Auge faßt, so muß man immer wieder feststellen: es wiegen im Grunde die Erbrechte, und da liegen auch die entscheidenden juristischen Kriterien, sagt Dr. Anderegg, und er bekennt weiter freimütig, "es ist ein Testament, und die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hat juristisch hier nichts anerkennen oder etwa streitig zu machen."

Darnach stehen wir nach dem Tode von Frau Marie Steiner vor folgender Tatsache: Das von Dr. Steiner aus der geistigen Welt heruntergeholt Weisheitsgut liegt gedruckt oder zum Druck bereit vor. Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag ist nach Bezahlung der vereinbarten Kaufsumme in den Besitz der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft übergegangen. Die Autorrechte sind im Besitz und in der Verwaltung des Nachlaßvereins. Der Nachlaßverein stellt bereitwillig die Texte dem Verlag zum Druck zur Verfügung. Der Verlag kann drucken lassen und die Bücher den Mitgliedern und Interessenten zugänglich machen. Der von Dr. Steiner errichtete Bau und die dazugehörigen übrigen Bauten stehen zur Aufführung der Mysteriendramen, zu Vorträgen usw. zur Verfügung. Von Dr. Steiner und von Frau Marie Steiner sind somit die notwendigen Hilfsmittel zur Verbreitung des Weisheitsgutes für die ganze Menschheit bereitgestellt. Es können also Vorträge gehalten, Mysteriendramen und andere geeignete Bühnenstücke aufgeführt werden, es können Einführungs- und Unterrichtskurse gehalten werden, es können die Werke von Dr. Steiner gedruckt und verbreitet werden. Die Möglichkeit und die Vorbedingungen dazu sind von Dr. Steiner und Frau Marie Steiner geschaffen. Wenn nur die Menschen anders, wenn nur die von ihnen errichteten Hindernisse nicht da wären! ...!

Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft fühlt sich bevormundet und lehnt die Drucklegung der Werke Rudolf Steiners durch den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag ab. Für ein freundschaftliches, brüderliches Zusammen- und Nebeneinanderwirken sind alle Voraussetzungen gegeben. Es steht dem nur entgegen, das Gefühl, bevormundet zu sein.

Deshalb wird es für ihn nötig, Mittel und Wege zu suchen, wie man die Autorrechte für die Gesellschaft und deren Vorstand gewinnen kann. Zunächst wird die Existenz des Nachlaßvereins bestritten, er wird negiert, nicht anerkannt. Es wird gesagt: "Der Nachlaßverein sei geheim gegründet worden, ohne daß der Vorstand und die gesamte Mitgliedschaft von der Gründung Kenntnis nehmen konnten." Der Nachlaßverein ist gegründet, um Frau Dr. Steiner bei der Verwaltung des Nachlasses zu unterstützen und bei der Herausgabe der Vorträge und Werke Dr. Steiners mitzuhelfen. Daß der Nachlaß, das Autorrecht, infolge des Testaments von Dr. Steiner, Eigentum von Frau Dr. Steiner geworden ist, so ist es ganz in ihr Ermessen gestellt, ob und wem sie von der Gründung Kenntnis geben will. Es ist diese Gründung in dem gleichen Sinne "geheim", wie wenn ein Geschäftsmann, der auch Mitglied der Gesellschaft ist, in sein Geschäft Hilfskräfte aufnimmt und der Gesellschaft und dem Vorstand keine Mitteilung davon macht.

Die Mitglieder der Gesellschaft, besonders diejenigen, welche Geschäftsleiter sind, werden einen solchen Anspruch als unberechtigt empfinden und ihn ablehnen.

Das Privateigentum von Frau Marie Steiner gehörte nicht der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, es war außerhalb der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, obgleich es in der Hauptsache zum Aufbau und zum Nutzen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft verwendet wurde. Ebenso der Nachlaß Dr. Steiners. Dieser wurde dem Nachlaßverein zur Verwaltung übergeben. Er konnte und brauchte nicht aus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft herausgenommen werden, weil er gar nicht darinnen war. Die Mitglieder des Nachlaßvereins sind aber Mitglieder der Gesellschaft und daher innerhalb derselben.

Das Testament vom 18.3.1935 sei von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nie bestritten worden. Es sei anerkannt worden, auch von dem Herrn Vorsitzenden. Ein Testament anerkennen kann doch nur derjenige, zu dessen Gunsten das Testament gemacht ist, und Dr. Anderegg sagt ja auch, die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hat hier juristisch nichts anzuerkennen oder etwas streitig zu machen. Aber die Anerkennung durch den Vorsitzenden besage etwas anderes, sie besage nichts anderes, als daß Frau Marie Steiner mit ihren testamentarischen Rechten nicht außerhalb, sondern innerhalb der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft steht. Frau Marie Steiner war Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft wie jedes andere Mitglied und hatte Privateigentum. Das Privateigentum gehörte aber nicht der Gesellschaft, ebenso wie das Privateigentum der anderen Mitglieder. Frau Dr. Steiner stand mit ihrem Verlag schon immer in der Gesellschaft. Die Arbeit und die Ergebnisse des Verlages wurden schon immer zum Aufbau der Anthroposophischen Gesellschaft und in deren Interesse verwendet. Sie wurden aber freiwillig geleistet, denn sie waren ja Privateigentum von Frau Dr. Steiner.

Der Kaufvertrag ist das Maßgebende für die Beurteilung des Kaufes. Nach dessen Wortlaut sind der Verlag und die Realwerte gegen Bezahlung von 180 000.- Francs nach dem Ableben von Frau Dr. Steiner in das Eigentum der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft übergegangen. Die geistigen Werte, die Autorrechte, sind darin nicht eingeschlossen. Um einen Anspruch auf diese zu begründen, werden die sogenannten Vereinbarungen I und II herangezogen. Sie sind kein Teil des Kaufvertrages, denn die Vereinbarung I trägt nur die Unterschriften von Herrn Albert Steffen und Frau Dr. Wegmann. Die Unterschrift von Frau Dr. Steiner fehlt. Die Vereinbarung II trägt überhaupt keine Unterschriften. Sie sind also bestenfalls Entwürfe zu dem Kaufvertrag. Sie unterscheiden sich aber beide wesentlich. Die Vereinbarung I nennt als Kaufobjekt den Verlag und Realwerte sowie geistige Werte und als Kaufsumme Frs. 720 000.-. Die Vereinbarung II nennt als Kaufobjekt nur den Verlag und Realwerte - nicht aber geistige Werte, worunter die Autorrechte zu verstehen sind - und als Kaufsumme Frs. 180 000.-. Der große Unterschied in der Höhe der Kaufsumme macht es deutlich, daß durch den Wortlaut der Vereinbarung II die Autorrechte nicht in den Verkauf eingeschlossen gelten sollen. Die Vereinbarung II wurde dann dem Kaufvertrag zu Grunde gelegt. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist nun Eigentümerin des Verlages mit seinen Realwerten. Der Nachlaßverein ist nach wie vor Eigentümer und Verwalter der Autorrechte.

Nachdem Dr. Anderegg zugestehen muß, daß die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft nach juristischem Recht keinen Anspruch auf die Autorrechte hat, werden moralische Rechte geltend gemacht. Es werden diese moralischen Rechte aber nicht besonders namhaft gemacht. Sie werden nur angedeutet. Er sagt: moralische Rechte besitzt die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, die im geistigen Vertrau-

en bestehen. Sie sind daher nicht in der gleichen Weise durchsetzbar, wie die juristischen Rechte. Er führt dann im Zusammenhang damit die Aufgabe der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft an: "das seelische Leben auf Grund von Erkenntnissen der geistigen Welt zu pflegen." Er weist ferner auf die moralischen Rechte im Völkerrecht und in Bezug auf das Rote-Kreuz-Recht hin. Da findet man aber nur sittliche Aufgaben, welche diese Institutionen freiwillig übernommen haben. Etwas Gegenleistungen und Unterstützungen müssen freiwillig gewährt werden. Prof. Simonius konnte sich daher bei seinem Gutachten nicht darauf einlassen, solche moralischen Rechte bei den vorliegenden Tatbeständen als erzwingbar darzustellen. Zur Klärung des Begriffes moralisches Recht und dessen Anerkennung war mir als Beispiel der Bau des ersten Goetheanums recht dienlich. Dr. Steiner hatte durch 10 Jahre hindurch seine Vorträge gehalten und eine beachtliche Anzahl Mitglieder für die Gesellschaft gewonnen. Als er es für notwendig hielt, für die Gesellschaft eine Heimstätte, ein Zentrum, einen Bau zu errichten, da flossen die nötigen Mittel und Gelder als freiwillige Gaben, als Spenden und Hilfeleistungen ihm zu. Das waren moralische Rechte und ihre Anerkennung. Ein moralisches Recht, mit dessen Hilfe man sich fremdes Eigentum, also in unserem Falle das Autorrecht aneignen kann, gibt es nicht.

Der Nachlaßverein hat die Verwaltung und das Verfügungsrecht über die Autorrechte. Die Anthroposophische Gesellschaft erhebt Anspruch auf Grund eines moralischen Rechtes, das es juristisch noch nicht gibt. Der Prozeß war daher unvermeidlich.

Durch den Prozeß sei das Werk Dr. Rudolf Steiners und die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft auf die Anklagebank gesetzt. Darauf ist zu erwidern: nicht die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft und nicht das Werk Rudolf Steiners sind auf die Anklagebank gesetzt, sondern die Träger der unberechtigten Ansprüche und die Vollzieher der ungehörigen Wegnahme der Autorrechte. Es wird der Anthroposophie der Prozeß gemacht, sagt Dr. Anderegg weiter. Es hat niemand gegen die Anthroposophie Klage erhoben. Geklagt wird nur gegen das, was nicht mit Anthroposophie bezeichnet werden kann, gegen die unberechtigten Ansprüche und die Wegnahme der Autorrechte. Die Pfui-Rufe treffen daher nicht den Nachlaßverein, sondern die, welche den Prozeß durch ihre Verstöße gegen das Eigentumsrecht verursacht haben. Frau Marie Steiner würde den öffentlichen Prozeß niemals eingeleitet haben, sagt Dr. Anderegg. Das glaube ich auch. Die Nachlaßverwaltung würde ihn auch nicht eingeleitet haben, wenn sie nicht durch die unberechtigten Übergriffe auf das Autorrecht dazu gezwungen worden wäre.

Nach diesen Untersuchungen und Feststellungen können wir das Folgende sagen:

Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag ist in das Eigentum der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft übergegangen. Die strittigen Autorrechte befinden sich nach wie vor im Besitze und in der Verwaltung des Nachlaßvereins. Dr. Steiner und Frau Marie Steiner haben die Dinge so geschaffen und geregelt, daß ein freundschaftliches Nebeneinander oder Zusammenarbeiten stattfinden könnte, wenn nicht die seit Jahren bestehenden Differenzen persönlicher Art vorhanden wären. Der Nachlaßverein bietet dem Verlag bei Bedarf die Werke Dr. Steiners zur Drucklegung und zum Vertriebe an. Der Verlag lehnt das Anerbieten ab, weil er sich durch dieses Verhältnis bevormundet glaubt. Folge davon ist, disharmonische Seelenstimmung, die auf die Mitglieder übertragen wird und die Aufgabe der Gesellschaft, "das seelische Leben auf Grund von Erkenntnissen der geistigen Welt zu pflegen", in einem wenig erfreulichen Licht erscheinen läßt.

Vielleicht dürfen diejenigen, welche es angeht, daran erinnert werden, daß Dr. Steiner auch eine Freie Hochschule für Geisteswissen-

schaft eingerichtet hat, in deren Gedanken-, Gefühls- und Willensübungen sich die Mittel finden und die Kraft gewinnen läßt, die vorliegenden Hindernisse zu überwinden.

Während ich mit dieser Arbeit beschäftigt bin, kommt mir ein Zeitungsartikel zu Gesicht, worin mitgeteilt wird, daß der Vatikan die Priester, Nonnen und Schwestern, die sich neben ihrem Amt mit handelsgeschäftlichen Dingen befassen, mit Exkommunikation bestraft und sie für allen Schaden verantwortlich macht, den sie anderen Menschen dadurch zufügen. Es liegt nahe anzunehmen, daß der Vatikan schlimme Erfahrungen gemacht hat, und es kommen die Erinnerungen hoch an die Erfahrungen, welche die Anthroposophische Gesellschaft mit den Unternehmungen des "Kommenden Tag" und des "Futurum" gemacht hat. Hoffentlich gelingt es der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, den aus solchen Verbindungen sich ergebenden Gefahren zu entrinnen und die Geschäfte zum Wohle und zum Wachstum von Gesellschaft und Bewegung zu führen.